Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3837

Antrag

der Fraktion der DP/DPB

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Grundrenten für Beschädigte nach § 31 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) sind auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nicht anzurechnen.

(2) Gesetzliche Unfallrenten sind bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde, nicht auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung anzurechnen. Der Rest der Unfallrente ist unter Berücksichtigung der geltenden Freibeträge als Einkommen des Arbeitslosen anzurechnen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 6. November 1952

Frau Kalinke
Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1